

FAQ Ü20-PV-ANLAGEN

Überarbeitung, Stand 1.11.2020

Auch nach 20 Jahren sind die meisten netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen noch in einem guten, dem Alter entsprechenden Zustand. Sie liefern weiterhin genügend hohe Erträge und können daher voraussichtlich noch zehn bis 15 Jahre weiterbetrieben werden. Nachfolgend beantworten wir die wichtigsten Fragen rund um „Ü20-PV-Anlagen“. Dabei beschränken wir uns im Wesentlichen auf kleine und kleinste PV-Anlagen („Einfamilienhausbereich“) mit einer Nennleistung bis zu 10 kWp.

1. Wie lange wird die Einspeisevergütung bezahlt?

Die gesetzliche Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für Photovoltaikanlagen wird für 20 Jahre zuzüglich anteiliges Inbetriebnahmejahr gezahlt [1].

2. Welche PV-Anlagen sind wann betroffen?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) trat am 01.04.2000 in Kraft und löste das Stromeinspeisegesetz (StrEG) aus dem Jahr 1990 ab. Für netzgekoppelte PV-Anlagen, im Jahr 2000 oder früher installiert wurden, endet der Förderzeitraum am 31.12.2020 [2]. Für PV-Anlagen mit Inbetriebnahme im Jahr 2001 endet der Förderzeitraum am 31.12.2021, für die Folgejahre verhält es sich entsprechend.

3. Bleiben die Anlagen nach Förderende EEG-Anlagen?

Ja, die Ü20-PV-Anlagen bleiben auch nach Ende der Vergütungszeit Anlagen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Es entfällt nur die geförderte Einspeisevergütung, andere Bausteine wie die Anschlusspflicht der Netzbetreiber und die prinzipielle Abnahmepflicht des erzeugten Solarstroms bleiben auch nach Förderende erhalten.

4. Wie viele PV-Anlagen sind betroffen?

Bis Jahresende 2000 waren insgesamt ca. 18.000 PV-Anlagen mit einer Nennleistung von insgesamt ca. 115 MWp installiert, diese sind zum 31.12.2020 vom Ende der Einspeisevergütung betroffen. Zukünftig erreichen Jahr für Jahr weitere PV-Anlagen das Ende des EEG-Vergütungszeitraums: Bis zum Jahresende

Beratungstelefon PVLOTSE

030 / 2332 6210

Telefonzeiten:

Mo	14-18 Uhr
Di	14-18 Uhr
Do	14-18 Uhr
Fr	14-18 Uhr

2024 sind insgesamt ca. 90.000 Photovoltaikanlagen mit einer Nennleistung von ca. 1.100 MWp betroffen.

Wichtig zu wissen: Die betroffenen Anlagen in diesem und dem nächsten Jahr sind hauptsächlich ganz kleine Anlagen mit einer Spitzenleistung von ein bis drei Kilowattpeak.

5. Welche Möglichkeiten gibt es aktuell für kleine PV-Anlagen nach Ende der Vergütungszeit?

Es sind verschiedene Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb denkbar, eine Standard-Lösung gibt es leider nicht.

a) Eigenversorgung

Am häufigsten werden die Ü20-PV-Anlagen wohl auf Eigenversorgung umgestellt, um den erzeugten Solarstrom zukünftig selbst nutzen zu können. Typischerweise können rund 30 % des Solarstroms direkt in Haus oder Wohnung genutzt werden. Dabei wird der Anschluss der PV-Anlage im Zählerschrank umgeklemmt, um den Strom vorrangig im Haus zu verbrauchen. Der verbleibende Überschuss wird weiter in das Stromnetz eingespeist. Bei der Umrüstung werden die beiden analogen Zähler für Strombezug und Stromeinspeisung durch einen elektronischen Zweirichtungszähler („modernes Messsystem“) ersetzt.

Die aktuelle EEG-Novelle erschwert diese Möglichkeit, denn bei Eigenversorgung soll ein intelligentes Messsystem

(„Smart-Meter“) zur Pflicht werden. Das erfordert teils größere Umbauten im Zählerschrank, außerdem sind Smart-Meter mit 60-100 Euro pro Jahr deutlich teurer als ein – aus energiewirtschaftlicher Sicht eigentlich ausreichendes – modernes Messsystem („elektronischer Zähler“).

b) Eigenversorgung mit Batteriespeicher

Der Anteil des selbstgenutzten Stroms kann durch die Installation eines Batteriespeichers weiter erhöht werden, typischerweise werden dann rund 60 % Eigenversorgung erreicht. Für eine Speicher-Nachrüstung einer bestehenden PV-Anlage eignet sich ein AC-gekoppelter Speicher, der an das Wechselstromnetz des Hauses angeschlossen wird. Zusätzlich zum Umbau und dem Smart-Meter nach a) ist dann die Investition in einen Batteriespeicher zu leisten.

c) Eigenversorgung mit weiteren Stromverbrauchern

Weitere Möglichkeiten zur Steigerung der Eigenversorgung sind möglich und auch in Kombination umsetzbar: Neben der Ladung eines Elektrofahrzeugs, das tagsüber zuhause zur Verfügung steht ist auch die Nutzung eines elektrischen Heizstabes oder einer Wärmepumpe möglich, mit dem/der dann Solarstrom zur Warmwasserbereitung eingesetzt werden kann.

d) Eigenversorgung mit Nulleinspeisung

Da aufgrund der aktuellen Rechtslage die Einspeisung des Überschuss-Stroms

in das öffentliche Stromnetz bei kleinen PV-Anlagen nicht rentabel möglich ist, kann eine PV-Anlage in den Varianten a) bis c) als „Nulleinspeise-Anlage“ realisiert werden. Der überschüssige Strom wird dann einfach abgeregelt; für diese Funktion ist jedoch in den meisten Fällen die Nachrüstung eines Energiemanagementsystems (EMS) und ein neuer Wechselrichter notwendig, der die Signale des EMS „verstehen“ und umsetzen kann.

Die DGS geht bis auf Weiteres davon aus, dass in diesem Fall – da keine Einspeisung stattfindet und daher die viertelstundengenaue Zuordnung der eingespeisten Strommengen entfällt – kein intelligentes Messsystem („Smart Meter“) erforderlich ist, sondern ein modernes Messsystem („elektronischer Zweirichtungszähler“) ausreichend ist.

e) Weitere Volleinspeisung

Die EEG-Novelle 2021 sieht die Möglichkeit der weiteren Volleinspeisung ohne Umbau des Zählerschranks usw. vor. Es müssten lediglich die beiden bisherigen analogen Zähler für Strombezug und Stromeinspeisung durch einen elektronischen Zweirichtungszähler ersetzt werden. Der Strom wird dabei – wie bisher – vollständig an den Netzbetreiber verkauft, jedoch werden nur der Jahresmarktpreis Solar (für 2020 ca. 2,5 Cent/kWh) abzüglich Vermarktungskosten in Höhe von 0,4 Cent/kWh bezahlt.

Wichtig: Ist Ihre PV-Anlage zum Jahresende vom Auslaufen der Förderung betroffen und das EEG 2021 bis zum 31.12.2020 in Kraft, fallen Sie automatisch in diese Option, wenn Sie sich nicht aktiv für eine andere Möglichkeit entscheiden und den Netzbetreiber entsprechend informieren.

f) Vereinfachte Direktvermarktung

Für PV-Anlagen, bei denen kein Eigenverbrauch möglich oder gewünscht ist (z.B. auf einem fremden Dach) ist auch ein Verkauf des gesamten erzeugten Solarstroms an einen Stromhändler möglich, im EEG wird diese Möglichkeit als „Sonstige Direktvermarktung“ bezeichnet. Laut EEG-Novelle soll eine „vereinfachte Direktvermarktung“ möglich werden. Stadtwerke und Direktvermarkter sollen hier eigene Angebote an die Betreiber machen, die Konditionen sind (anders als bei e) nicht gesetzlich vorgegeben.

g) Umbau zur Inselanlage

Auch ein Umbau der PV-Anlage auf Inselbetrieb, also völlig ohne Anschluss an das öffentliche Stromnetz, ist denkbar, aber ebenfalls schwierig umzusetzen. So kann eine kleine PV-Anlage beispielsweise

direkt an einen speziellen Heizstab am Warmwasserspeicher angeschlossen werden und dann ausschließlich zur Warmwasserbereitung genutzt werden.

h) Ersatz durch eine neue PV-Anlage

Ein Abbau mit Verschrottung der Anlage (oder Weiterverkauf der Komponenten als Ersatzteile) ist ebenfalls eine legitime Möglichkeit, die aber nur in Betracht gezogen werden sollte, wenn die PV-Anlage in wesentlichen Teilen defekt ist. Auf der freiwerdenden Fläche kann dann eine neue PV-Anlage aufgebaut werden, die wiederum für 20 Jahre (plus anteiliges Inbetriebnahmehjahr) die aktuelle Einspeisevergütung für neue PV-Anlagen erhält.

6. Kann ich nicht einfach meine alte Anlage als neue Anlage anmelden?

Nein. Die Idee ist zwar verlockend, aber wenn der 20jährige Vergütungszeitraum (plus Inbetriebnahmehjahr) beendet ist, dann ist Schluss: Das Inbetriebnahmedatum der Anlage (= Solarmodul) ist entscheidend. Und dieses Inbetriebnahmedatum „klebt“ fest am Solarmodul und kann (und darf) durch eine erneute Anmeldung nicht erneuert werden.

7. Kann ich auch einfach weiter einspeisen? Was hat es mit der „wilden Einspeisung“ auf sich?

Nach derzeitig geltendem EEG 2017 ist eine weitere Einspeisung des erzeugten Solarstroms nur im Rahmen der „Sonstigen Direktvermarktung“ zulässig. Ein einfaches „weiter so“ ist nicht zulässig [3].

In der aktuellen EEG-Novelle 2021 ist die weitere Volleinspeisung als legale Möglichkeit des Weiterbetriebs enthalten und sogar als „Regelfall“ vorgesehen. Sofern die EEG-Novelle 2021 rechtzeitig in Kraft tritt, wird die Weitereinspeisung mit Verkauf des Stroms an den Netzbetreiber nach oben genannten 5 e) ab dem 01.01.2021 möglich sein.

8. Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung?

Bei den alten PV-Anlagen wird der erzeugte Solarstrom bisher meistens komplett in das Stromnetz eingespeist (Vollinspeisung gemäß Messkonzept „MK A1“ des vbew, z.B. mit zwei Einrichtungszählern für Bezug und Lieferung oder mit einem elektronischen Zweirichtungszähler). Damit der Solarstrom in den Varianten von oben 5a) bis 5d) eigenverbraucht werden kann, muss die PV-Anlage auf eine Überschusseinspeisung umgerüstet

werden (gemäß Messkonzept „MK A2“ oder „MK A3“ des vbew). Diese beiden Messkonzepte unterscheiden sich nur durch eine zusätzliche Erzeugungsmessung beim MK A3. Diese ist erforderlich, wenn für den eigenverbrauchten EE-Strom die (ggf. reduzierte) EEG-Umlage abzuführen ist.

WICHTIG: Der Wechsel von Volleinspeisung zu Überschusseinspeisung ist KEINE neue Inbetriebnahme der PV-Anlage, und daher ist KEINE Ertüchtigung des/der Wechselrichter/s bzw. des Netzanschlusses gemäß der aktuellen Anwendungsregel VDE-AR-N 4105:2018-11 erforderlich.

9. Was ändert sich im Zählerschrank? Wie geht ein Umbau zur Eigenversorgung und was kostet das?

Bisher wird bei fast allen PV-Altanlagen der gesamte erzeugte Solarstrom in das Stromnetz abgegeben und vergütet (Volleinspeisung). Nach dem Umbau auf Eigenversorgung fließt der Strom zuerst in den eigenen Haushalt und nur der restliche, übrige Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist (Überschusseinspeisung). Typischerweise können so rund 30 % des Solarstroms selbst verbraucht werden und ca. 70 % werden ins Netz abgegeben.

Konkret wird die Stromleitung am Einspeisepunkt im Zählerkasten neu verkabelt, damit zukünftig – vom öffentlichen Stromnetz gesehen – nach dem Stromzähler des Haushaltes eingespeist wird. Der bisherige PV-Einspeisezähler bleibt als PV-Erzeugungszähler erhalten. Empfehlenswert ist ein Check der PV-Anlage (Kosten ca. 200 Euro), der Umbau kostet typischerweise ca. 500 Euro. Es kann aber auch deutlich teurer werden, da die Kosten von den Gegebenheiten vor Ort abhängen. Gegebenenfalls steht bei diesem Umbau auch eine Ertüchtigung z.B. des Zählerschranks an, vor allem deswegen, weil nach aktuellem EEG-Entwurf 2021 der Einbau eines Smart-Meters vorgeschrieben wird.

10. Wie hoch ist mein „natürlicher“ Eigenverbrauch? Wie kann ich meinen Eigenverbrauch erhöhen?

Jeder Fall ist individuell und hängt von der erzeugten Strommenge der PV-Anlage und dem Jahresverbrauch des Haushalts ab. Als Faustwert kann gelten: Der „natürliche“ Eigenverbrauch liegt bei ca. 30 % des erzeugten Solarstroms und kann durch einen Speicher auf ca. 60 % erhöht werden. Eine individuelle und genauere Betrachtung liefern folgende Online-Tools:

- **Unabhängigkeitsrechner** der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin: Mit dem Unabhängigkeitsrechner können Sie überschlägig abschätzen, welchen Eigenverbrauchsanteil und die Autarkiegrad Sie mit Ihrer PV-Anlage – mit und ohne Speicher – erreichen können.
Link: <https://pvspeicher.htw-berlin.de/unabhaengigkeitsrechner/>
- **Solarrechner** der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen: Mit diesem Solarrechner können Sie überschlägig abschätzen, wie viel Solarstrom aus Ihrer Photovoltaikanlage – mit oder ohne Batteriespeicher – im Haushalt und mit einem E-Auto genutzt werden kann.
Link: <https://www.verbraucherzentrale.nrw/solarrechner>
- **Eigenverbrauchsrechner**: Dieses Online-Tool berechnet den Eigenverbrauchsanteil bei der Wärme-gewinnung aus Solarstrom (Power-to-Heat).
Link: <https://www.eigenverbrauchsrechner.ch/Expertenmodus.aspx>

11. Wofür benötige ich einen zusätzlichen Erzeugungszähler?

Der zusätzliche Erzeugungszähler (vgl. Messkonzept „MK A3“) ist zur Erfassung des Eigenverbrauchs – als Differenz aus Erzeugung und Einspeisung – für das Abführen der (auf 40% reduzierten) EEG-Umlage erforderlich.

12. Die EEG-Umlage betrifft mich doch nicht, oder?

Auf eigenverbrauchten EE-Strom wird eigentlich eine reduzierte, 40%ige EEG-Umlage erhoben. Das EEG 2017 hat davon aber Anlagen kleiner 10 kWp ausgenommen, jedoch nur während der Vergütungszeit der Einspeisevergütung.

Mit dem Ende der EEG-Vergütung endet diese Privilegierung des Eigenverbrauchs und bei Ü20-PV-Anlagen muss – zumindest nach derzeitiger Rechtslage – die 40%ige EEG-Umlage auf den eigen-genutzten PV-Strom abgeführt werden. Im Jahr 2021 wird daher ein Betrag von 2,6 Cent/kWh (40% von 6,5 Cent/kWh EEG-Umlage) abzuführen sein.

Ausblick: Die neue EU-Regelung zur Eigenversorgung mit EE-Strom sieht vor, dass eigenerzeugte Elektrizität (zumindest aus Anlagen mit einer Nennleistung bis 30 kW) keinen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen sein darf[4]. Wann und in welcher Form diese EE-Richtlinie in deutsches Recht überführt wird, ist derzeit nur begrenzt abseh-

bar: Die Umsetzungsfrist läuft bis zum 30.06.2021 und im aktuellen Entwurf der EEG-Novelle 2021 ist dazu – leider! – nichts enthalten.

13. Welche der Möglichkeiten lohnen sich aus aktueller Sicht wirtschaftlich?

In diesem und auch dem nächsten Jahr handelt es sich bei den meisten Anlagen, die das Vergütungsende erreichen, um PV-Anlagen mit einer Leistung von ein bis drei Kilowattpeak, also um sehr kleine Anlagen.

Mit typischen angesetzten Eckdaten für Ertrag und Kosten stellen sich leider derzeit alle unter 5) genannten Varianten als wenig wirtschaftlich dar. Bei den Möglichkeiten der Eigenversorgung ist es vor allem der teure Smart-Meter und die anteilige EEG-Umlage, die das derzeit unwirtschaftlich machen. Möglicherweise werden diese beiden Punkte im Rahmen der Verhandlungen zur EEG-Novelle 2021 noch verbessert.

Bei der Variante der weiteren Volleinspeisung ist der Jahresmarktwert Solar minus 0,4 Cent/kWh Vermarktungskosten einfach zu gering, um die laufenden Betriebskosten der PV-Anlage zu decken.

Bei der Variante „vereinfachte Direktvermarktung“ gibt es derzeit erste Angebote auf dem Markt, die deutlich höhere Erträge versprechen und möglicherweise wirtschaftlich attraktiv sind. Hier müssen jedoch auch Vertragsdetails, Laufzeit usw. genau betrachtet werden.

Detailberechnungen (auf der Basis des EEG 2017) hat die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. in einem Gutachten erstellt, das hier abrufbar ist:

Link: https://www.dgs.de/fileadmin/newsletter/2020/KTBL_Gutachten_SFV_DGS_GGSC.pdf

Allgemein bleibt zu hoffen, dass im Rahmen des derzeit laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch deutliche Verbesserungen für den Weiterbetrieb der Ü20-Anlagen erreicht werden können.

14. Was haben meine PV-Anlage und ich mit dem MaStR zu tun?

Das Marktstammdatenregister (MaStR) soll „Daten für die Energiewende“ bereitstellen [5]. In das MaStR müssen alle Erzeugungsanlagen, Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und Energielieferanten eingetragen werden. Die Frist für neue EE-Anlagen beträgt einen Monat nach Inbetriebnahme. Bestandsanlagen – also auch Ü20-PV-Anlagen und deren Betreiber – müssen bis spätestens 31.01.2021 im MaStR eingetragen sein.

Die Registrierung ist online möglich unter folgendem Link:

<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/Assistent/Registrierungs-AssistentInfo?typ=1394>

15. Was sollte die technische Kontrolle der PV-Anlage beinhalten?

Die Daten aus dem Anlagenmonitoring (hilfsweise vom Einspeisezähler abgelesene Monats- und Jahreserträge) liefern erste Hinweise auf Mindererträge, die beispielsweise auf eine Langzeitdegradation und/oder (Teil-)Ausfälle von Strings der PV-Anlage zurückzuführen sein können. Die regelmäßige Kontrolle der PV-Anlage wäre bereits während der Betriebszeit sinnvoll und erforderlich gewesen – spätestens der 20. Geburtstag der PV-Anlage sollte zum Anlass genommen werden, eine technische Prüfung der Anlage durchzuführen:

Wesentlicher Bestandteil dieser Prüfung ist eine Sichtkontrolle des Allgemeinzustands der beteiligten Komponenten, vom Dachzustand über die Unterkonstruktion und die Solarmodule sowie die Leitungen und die Steckverbinder, die Wechselrichter, mögliche Verschmutzung, etc. Dazu gehört die Überprüfung der elektrischen Sicherheit durch eine sogenannte „Wiederholungsmessung“ mit der Erfassung von Leerlaufspannung, Kurzschlussstrom und Isolationswiderstand.

Weitere Untersuchungen (z.B. Kennlinienmessungen, Thermografie und Elektrolumineszenz) sind nur bei Bedarf erforderlich. Der Vergleich von Aufwand (Kosten) und Nutzen (Erlöse) des Weiterbetriebes (mit und ohne „Ertüchtigung“) führt dann zur Entscheidung, ob ein Weiterbetrieb aus technischer Sicht sinnvoll und möglich ist.

16. Welche Betriebskosten fallen beim Weiterbetrieb an?

Als Betriebskosten für den Weiterbetrieb fallen an: Kosten für den Stromzähler, für die Haftpflichtversicherung sowie für Wartung und Reparaturen. Nach derzeitiger Gesetzeslage wird nach Förderende für kleine Anlagen unter 10 kWp auch die EEG-Umlage (reduziert auf 40 %, für 2021 also 2,6 Cent/kWh) für den eigenverbrauchten Strom fällig.

17. Meine PV-Anlage erhält ab 01.01.2021 keine Förderung mehr, wann soll/muss ich aktiv werden?

Jetzt! Machen Sie sich schon heute Gedanken darüber. Lassen Sie sich zu den Möglichkeiten beraten (siehe unten). Sie können auch Ihre PV-Anlage heute schon durchchecken lassen und haben dann

Klarheit, ob der Weiterbetrieb technisch sinnvoll ist. Verfolgen Sie die Fachinformationen, insbesondere zur anstehenden EEG-Novellierung. Wichtig: Bei einem Wechsel in die Direktvermarktung zum 31.12.2020 muss dies dem Netzbetreiber einen Monat vorher mitgeteilt werden, also spätestens zum 30.11.2020. Bedenken Sie auch, dass ein Umbau des Netzanschlusses von Voll- auf Überschussein- speisung durch einen Elektroinstallateur einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigt – es können nicht alle PV-Anlagen „gleichzeitig“ erst Mitte Dezember umgebaut werden.

18. Was kann ich jetzt schon tun, wenn ich betroffen bin?

Prüfen Sie die Möglichkeiten für Ihre PV-Anlage konkret: Lassen Sie ein Angebot zum Umbau auf Eigenversorgung erstellen, klären Sie, ob die Investition z.B. in einen Speicher in Frage kommt. Lassen Sie Ihre PV-Anlage durchchecken und beurteilen Sie den Zustand. Und: Halten Sie die Augen offen: Gibt es neue Angebote von Stromhändlern oder meinen Stadtwerken? Wie und wann wird das EEG geändert? Eventuell werden Sie von Ihrem Netzbetreiber angeschrieben, der Ihnen verschiedene Handlungsoptionen aufzeigt.

19. Ändert sich die Gesetzeslage noch vor Ende 2020?

Am 23.09.2020 hat die Bundesregierung einen Entwurf zur EEG-Novelle 2021 vorgelegt, der sich derzeit im parlamentarischen Verfahren im Bundestag befindet. Welche Änderungen nun am Gesetzentwurf noch vorgenommen werden und ob die Neuregelung dann rechtzeitig zum 01.01.2021 in Kraft treten kann, ist (leider) derzeit nicht absehbar.

20. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Möglichkeiten?

Die Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS) e.V. bietet bundesweit eine kostenlose Beratung zu diesem Thema für private Anlagenbetreiber an. Dazu stehen Experten der DGS unter der Hotline 030/23326210 werktags außer Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr bereit. Auch die Kontaktaufnahme per E-Mail an pvlotse@dgs.de ist möglich, Infos im Internet dazu gibt es unter Link: <https://www.pvlotse.de>.

Quellen/Hinweise:

- [1] Im originalen Gesetzestext des § 9 Abs. 1 EEG 2000 ist das wie folgt formuliert: „Die Mindestvergütungen nach §§ 4 bis 8 sind für neu in Betrieb genommene Anlagen jeweils für die Dauer von 20 Jahren ohne Berücksichtigung des Inbetriebnahmehjahres zu zahlen, soweit es sich nicht um Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft handelt.“
- [2] PV-Anlagen, die vor dem 01.04.2000 noch zu Zeiten des Stromeinspeisegesetzes (StrEG) in den 90er Jahren und in den ersten drei Monaten des Jahres 2000 in Betrieb genommen wurden, erhielten als „Altanlagen“ das gesetzliche Inbetriebnahmedatum 01.04.2000. Im originalen Gesetzestext des § 9 Abs. 1 EEG 2000 ist das wie folgt formuliert: „Für Anlagen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb genommen worden sind, gilt als Inbetriebnahmehjahr das Jahr 2000.“ Auch für diese PV-Anlagen endet der Förderzeitraum am 31.12.2020.
- [3] Das weitere Einspeisen wäre zwar einfach, ist aber gemäß derzeitiger Rechtslage nicht möglich und wäre eine sogenannte „wilde Einspeisung“. Problem 1: Der bisherige Abnehmer (Netzbetreiber) ist nicht mehr zuständig. Problem 2: Es gibt (derzeit) noch keine Einspeisevergütung für Ü20-PV-Anlagen. Problem 3: In § 21b EEG 2017 ist eine abschließende Aufzählung enthalten, welche „Etiketten“ der eingespeiste Strom haben muss: Das bisherige Etikett aus der Nr. 1 („Verkauf an Netzbetreiber“) ist mit Ablauf der EEG-Förderung nicht mehr zutreffend. Die Nr. 2 („Freiflächenanlagen“) und die Nr. 3 („Mietstrom“) sind per se nicht zutreffend. Somit bleibt als einzige Alternative die Nr. 4 („Sonstige Direktvermarktung“). Die „Sonstige Direktvermarktung“ nach § 21a EEG 2017 erfordert eine Bilanzierung der Ist-Einspeisung, vgl. § 21b Abs.1 EEG 2017, mit Viertelstundenmessung, vgl. § 21b Abs. 3 EEG 2017, und Fernsteuerbarkeit, vgl. § 20 Abs. 2 EEG 2017. Diese vergleichsweise teuren Messkosten (Viertelstundenmessung) und die (nachzurüstende) Fernsteuerbarkeit der PV-Anlage sind für kleine und kleinste PV-Anlagen wirtschaftlich nicht darstellbar.

- [4] (vgl. Art. 21 Abs. 2 a) ii) EE-Richtlinie. Die EU-Energie-Richtlinie enthält einige für die Förderung der Erneuerbaren Energien wichtige und fortschrittliche Rahmenbedingungen. So soll beispielsweise für netzeingespeisten Strom pro Kilowattstunde (unabhängig vom Alter der Anlage) mindestens der Börsenstrompreis ausgezahlt werden (Art. 21 Nr. 2d EU-RL). Weiterhin ist bei der Festlegung der Einspeisevergütung zusätzlich der langfristige Wert des Solarstroms für das Stromnetz, die Umwelt sowie die Gesellschaft angemessen zu berücksichtigen (Art. 21 Nr. 2d EU-RL). Darüber hinaus sollen auf eigenverbrauchten und durch Dritte in örtlicher Umgebung zur Photovoltaikanlage genutzten Solarstrom keine Abgaben und Umlagen erhoben werden. (Art. 21 Nr. 3 c u. 4 EU-RL). Die von der EU vorgegebene Umsetzungsfrist läuft bis zum 30.06.2021. Es wäre allerdings sinnvoll, wenn die Umsetzung der EU-Energie-Richtlinie in deutsches Recht noch im Jahr 2020 (mit Wirkung am 01.01.2021) erfolgen würde.

Basierend auf der aktuellen EEG-Rechtslage per 30.10.2020. Alle Angaben trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr. © Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie, Landesverband Franken e.V.

Hinweis: Diese FAQ-Liste wurde im Juli 2020 erarbeitet und Ende Oktober 2020 überarbeitet. Sie entspricht nun dem Kenntnisstand der geplanten EEG-Novelle 2021 (Regierungsbeschluss vom 23.09.2020). Ende Oktober hat die erste Lesung im Deutschen Bundestag stattgefunden, zweite und dritte Lesung sind für Mitte Dezember vorgesehen, das Gesetz soll dann noch bis Jahresende 2020 beschlossen werden. Ob das gelingt und welche Änderungen noch im Gesetzgebungsverfahren beschlossen werden, ist derzeit jedoch nicht absehbar. In der EEG-Novelle 2021 werden die Ü20-Anlagen als „ausgeförderter Anlagen“ bezeichnet.